

Satzung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Universität Passau
für die Fremdsprachenprüfung nach UNlcert® I – IV

Vom 10. April 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Universität Passau für die Fremdsprachenprüfung nach UNlcert® I – IV vom 21. Februar 2005 (vABIUP S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Juristen“ ein Komma und das Wort „Kulturwissenschaftler“ eingefügt und der Passus „sowie zur Fremdsprachenausbildung im Studiengang ‚Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien‘“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Rechtswissenschaft“ ein Komma und das Wort „Kulturwissenschaft“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden der Passus „Grund- und“ gestrichen und nach dem Passus „Rechts-“ die Worte „beziehungsweise Kulturwissenschaft“ sowie vor dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ das Wort „in“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden der Passus „Rechts- beziehungsweise Wirtschaftsterminologie und“ durch den Passus „Fachterminologie in Rechts- beziehungsweise Kulturwissenschaft beziehungsweise in Wirtschaftswissenschaften sowie Kenntnisse“ ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaftssystem“ die Worte „beziehungsweise der kulturraumspezifischen Strukturen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „Wirtschaftssystem“ die Worte „beziehungsweise mit den kulturraumspezifischen Strukturen“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ das Wort „jeweils“ eingefügt, die Worte „bis sechs“ gestrichen und die Zahl „120“ durch den Passus „jeweils 90“ sowie das Wort „Gesamtdauer“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

- cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 3 bis 6.
- dd) Im neuen Satz 6 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 90 Minuten. Die erste Klausur prüft das Leseverstehen und die Fachterminologie; der Kandidat hat einen längeren oder mehrere kürzere Texte mit allgemein fachbezogener Thematik zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen zu diesem Text zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der neunzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst. In der zweiten Klausur sind Fragen aus dem gewählten Fachgebiet, gegebenenfalls an Hand vorgelegter Texte, in der Fremdsprache zu beantworten.“
- bb) In Nr. 2 Buchst. a Satz 1 wird das Wort „Sprachfertigkeit“ durch das Wort „Sprechfertigkeit“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die schriftliche Prüfung besteht bei fachspezifischer Ausrichtung in Kulturwissenschaft beziehungsweise Wirtschaftswissenschaften aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von je 120 Minuten. In der ersten Klausur hat der Kandidat einen komplexen zusammenhängenden Fachtext oder mehrere kürzere Texte zu einem kulturraumspezifischen beziehungsweise wirtschaftlichen Thema zu erfassen und je nach Aufgabenstellung ins Deutsche zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu sowie zur kulturraumspezifischen Fachterminologie beziehungsweise zur Fachterminologie des entsprechenden Wirtschaftssystems in der Fremdsprache zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der einhundertzwanzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst.“
 - Die Sätze 3 und 5 werden gestrichen und der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- bb) In Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Grundbegriffen“ durch das Wort „Begriffen“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
- „eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der einhundertzwanzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst“.
3. In der Anlage I erhält die Tabelle folgende Fassung:

	allgemeinsprachlich	Rechtswissenschaftlicher Schwerpunkt	Kulturwissenschaftlicher beziehungsweise Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
Chinesisch	UNlcert [®] I	UNlcert [®] II - III *	UNlcert [®] II - III *
Französisch	UNlcert [®] I	UNlcert [®] II - IV	UNlcert [®] II - IV
Englisch		UNlcert [®] III - IV	UNlcert [®] III – IV
Italienisch	UNlcert [®] I	UNlcert [®] II – IV	UNlcert [®] II - IV
Polnisch	UNlcert [®] I	UNlcert [®] II - IV	UNlcert [®] II - IV
Portugiesisch	UNlcert [®] I	UNlcert [®] II - IV	UNlcert [®] II - IV
Russisch	UNlcert [®] I	UNlcert [®] II - IV	UNlcert [®] II - IV
Spanisch	UNlcert [®] I	UNlcert [®] II - IV	UNlcert [®] II - IV
Tschechisch	UNlcert [®] I	UNlcert [®] II – IV	UNlcert [®] II – IV

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 1 Nr. 2 Buchst. a findet erstmals auf Studenten Anwendung, die die Ausbildung der UNlcert[®] Stufe I beziehungsweise der UNlcert[®] Stufe II nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.
- (3) § 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa findet erstmals auf Studenten Anwendung, die die Ausbildung der UNlcert[®] Stufe III nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.
- (4) § 1 Nr. 2 Buchst. c findet erstmals auf Studenten Anwendung, die die Ausbildung der UNlcert[®] Stufe IV nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Februar 2006 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. März 2006 Nr. X/3-5e69m-10b/8 513.
Passau, den 10. April 2006

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 10. April 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. April 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. April 2006.